

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Amphenol–Air LB GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Amphenol-Air LB GmbH und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn Amphenol-Air LB GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder sonstige Leistung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wird.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung oder eine schriftliche Bestätigung von Amphenol-Air LB GmbH maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die der Amphenol-Air LB GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Bestellungen

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen, werden erst verbindlich, wenn sie von Amphenol-Air LB GmbH schriftlich erteilt wurden. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswidergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von Amphenol-Air LB GmbH auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für die Amphenol-Air LB GmbH nicht verbindlich.
- 2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch zehn (10) Werktage nach Eingang der Bestellung, diese anzunehmen und eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin bestätigt werden. Auftragsbestätigungen, die die Amphenol-Air LB GmbH nicht rechtzeitig erreichen, berechtigen zum kostenlosen Widerruf der Bestellung. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von der Amphenol-Air LB GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Sofern die Amphenol-Air LB GmbH mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von der

Amphenol-Air LB GmbH erteilte Bestellung (Lieferabruf) verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.

- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellnummer auf sämtlichen Dokumenten, insbesondere auf Auftragsannahmen, Rechnungen, Versandpapieren, Lieferscheinen, Prüfberichten, Nachweisen und Zeugnissen anzugeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen (Verzögerungen, Fehl- oder Rückleitungen, etc.) ist der Lieferant verantwortlich.
- 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Amphenol-Air LB GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von Amphenol-Air LB GmbH zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unverzüglich und unaufgefordert an die Amphenol-Air LB GmbH zurückzugeben.

§ 3 **Lieferung**

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung, der Bestellung entsprechen. Die in den Verträgen genannten Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die von der Amphenol-Air LB GmbH in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, neben der Ware Zeugnisse über den Ursprung, ROHS-Konformitätserklärungen oder sonstige vereinbarte Zeugnisse (im Folgenden insgesamt „**Dokumente**“) zu liefern, sind auch diese mit der Ware zum vereinbarten Liefertermin anzuliefern. Die Beibringung solcher Dokumente ist wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Vertrags.
- 3.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Empfangsstelle. Für den Fall, dass keine Empfangsstelle vereinbart wurde, ist der Sitz der Amphenol-Air LB GmbH maßgeblich. Ist nicht Lieferung DAO oder DDP gemäß Incoterms® 2020 vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig zur Abholung bereit zu stellen. Sofern in unseren Bestellungen Klauseln der Incoterms in Bezug genommen werden, sollen im Zweifel die Incoterms® 2020 in ihrer aktuell geltenden Fassung einbezogen werden. Bei Bestellungen mit einem Warenwert von über EUR 25.000,00 muss der Inhalt der Bestellung in mehrere Einzelpakete verteilt werden. Der Warenwert pro Verpackungseinheit darf EUR 25.000,00 nicht überschreiten.
- 3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er der Amphenol-Air LB GmbH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Amphenol-Air LB GmbH ist bei einer Verzögerung der Lieferung nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist die Amphenol-Air LB GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Amphenol-Air LB GmbH auf Schadensersatz bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden

Verzugsschaden anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

- 3.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Amphenol-Air LB GmbH zulässig. Die Amphenol-Air LB GmbH ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern. Im Fall der vorzeitigen Annahme bleibt der vereinbarte Liefertermin für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Lieferanten maßgeblich.
- 3.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Amphenol-Air LB GmbH behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen und dem Lieferanten für den durch die Teillieferungen verursachten Mehraufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 40,00 in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass der Amphenol-Air LB GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Gefahrübergang und Versand

- 4.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch die Amphenol-Air LB GmbH (DDP gemäß Incoterms® 2020). Sofern Amphenol-Air LB GmbH individualvertraglich das Transportrisiko übernommen hat, ist keine Transportversicherung durch den Lieferanten abzuschließen.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der das Datum (Ausstellung und Versand), die Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, die Liefermenge und das Gewicht enthält. Verstöße gegen diese Dokumentationspflichten stellen eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar. Ein für die Amphenol-Air LB GmbH hieraus entstehender Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Amphenol-Air LB GmbH eine hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.3 Der Lieferant hat die Vorgaben von Amphenol-Air LB GmbH für den Versand der Ware zu beachten. Im Übrigen ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Amphenol-Air LB GmbH ist berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben.

§ 5 Preise und Zahlung

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise als DDP gemäß Incoterms® 2020 einschließlich Verpackung. Bei den ausgewiesenen Preisen handelt

es sich ausschließlich um Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert und in der jeweils geltenden Höhe ausgewiesen.

- 5.2 In Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestelldatum, Menge und Preis), die Nummer jeder einzelnen Position sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Andernfalls gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.
- 5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Lieferung des Produkts einschließlich aller vertragsrelevanten Dokumente bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistung. Bei Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen und keiner Abnahme bedürfen, erfolgt die Rechnungsstellung frühestens zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Rechnungen sind gesondert per Post, auf Verlangen der Amphenol-Air LB GmbH alternativ in elektronischer Form, zu versenden; sie dürfen nicht der Ware beigelegt werden.
- 5.4 Rechnungen müssen in Inhalt und Reihenfolge den Positionen der Bestellung entsprechen und die jeweilige Bestellnummer, Artikelnummer und Liefermenge ausweisen. Etwaige Mehrleistungen und Mehrlieferungen sind in der Rechnung gesondert unter Hinweis auf die entsprechende vorausgegangene schriftliche Bestellung aufzuführen.
- 5.5 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen unter Abzug von zwei (2) Prozent Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist die Amphenol-Air LB GmbH berechtigt, die Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst gerechnet ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus.
- 5.6 Sofern Amphenol-Air LB GmbH im Zeitpunkt der Zahlung bekannt gewesen sein sollte, dass die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Werkleistung mangelhaft ist, gilt der Ausgleich der Rechnung nicht als Verzicht auf Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Ware bzw. Werkleistung.
- 5.7 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum der Amphenol-Air LB GmbH über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Amphenol-Air LB GmbH ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von mit Amphenol-Air LB GmbH verbundenen Unternehmen zu verrechnen.
- 5.8 Ermäßigt der Lieferant nach erfolgter Auftragsbestätigung bis zum Tag der Lieferung oder Leistung allgemein die Preise für die Liefergegenstände bzw. Leistungen, so gelten statt der ursprünglich vereinbarten Preise die im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung gültigen ermäßigten Preise.
- 5.9 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Amphenol-Air LB GmbH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen Amphenol-Air LB GmbH an Dritte abzutreten oder

durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen entgegen Satz 1 ohne Zustimmung durch die Amphenol-Air LB GmbH an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Die Amphenol-Air LB GmbH kann allerdings nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

§ 6 **Weitergabe an Dritte**

- 6.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch die Amphenol-Air LB GmbH darf der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte (z.B. Subunternehmer) übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten durch Dritte erbringen zu lassen. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Lieferanten nicht eingerichtet ist. Die Weitergabe von Aufträgen durch Subunternehmer an einen weiteren Dritten bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Amphenol-Air LB GmbH. Als Dritte (Subunternehmer) sind auch die mit dem Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen anzusehen.
- 6.2 Amphenol-Air LB GmbH wird die Zustimmung erteilen, sofern kein sachlicher Grund hiergegen ersichtlich ist. Eine Zustimmung durch die Amphenol-Air LB GmbH lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber der Amphenol-Air LB GmbH unberührt.
- 6.3 Der Lieferant hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser in der Lage ist, sämtliche in der Vereinbarung mit der Amphenol-Air LB GmbH übernommenen Pflichten des Lieferanten einzuhalten.
- 6.4 Der Lieferant hat den Subunternehmer in dem mit ihm geschlossenen Vertrag zu verpflichten, dass er den Lieferanten über die erforderlichen, aktuellsten, behördlichen Genehmigungen, Bescheinigungen oder Meldepflichten (z.B. des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger oder der Berufsgenossenschaft) sowie – falls erforderlich – über die Arbeitserlaubnisse aufzuklären und diese ggf. nach Aufforderung an die Amphenol-Air LB GmbH zu übergeben hat.
- 6.5 Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit der Amphenol-Air LB GmbH Verträge über andere Lieferungen und/oder Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die Amphenol-Air LB GmbH oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die Amphenol-Air LB GmbH oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.
- 6.6 Der Lieferant hat den Subunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber der Amphenol-Air LB GmbH übernommen hat.
- 6.7 Setzt der Lieferant Subunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Amphenol-Air LB GmbH gemäß Ziffer 6.1 ein oder verstößt der Lieferant gegen die Pflichten gemäß Ziffer 6.3, Ziffer 6.4 oder Ziffer 6.6, hat die Amphenol-Air LB GmbH das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Hat der Lieferant die

Pflichtverletzung zu vertreten, so kann die Amphenol-Air LB GmbH auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

§ 7 **Beschaffenheit der Lieferung und Leistung**

- 7.1 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, den jeweils gültigen Anforderungen an technische Sicherheit, Arbeits-, Gesundheits-, Unfall-, Umwelt- und Brandschutz) und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen. Dies gilt entsprechend auch für die Einhaltung aller in Bestellungen, Zeichnungen und/oder Liefervorschriften durch die Amphenol-Air LB GmbH angegebenen Spezifikationen, technischen Daten und Qualitätsstandards, durch die die Sollbeschaffenheit der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung bestimmt wird. Sofern die Amphenol-Air LB GmbH mit dem Lieferanten keine anderweitigen Vereinbarungen zur Sollbeschaffenheit der Produkte oder der von ihm zu erbringenden Werkleistung treffen, gelten im Übrigen die Produktangaben des Lieferanten (z.B. in Katalogen) bzw. dessen Angaben zu der von ihm zu erbringenden Werkleistung als Mindestspezifikation als vereinbart. Unabhängig davon trägt der Lieferant die Verantwortung dafür, dass sich der Liefergegenstand oder die von ihm zu erbringende Werkleistung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist.
- 7.2 Sind im Einzelfall Abweichungen von den danach geltenden Vereinbarungen oder Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu vorab die schriftliche Zustimmung der Amphenol-Air LB GmbH einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die durch die Amphenol-Air LB GmbH gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies der Amphenol-Air LB GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaige Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge des Lieferanten hinsichtlich der durch die Amphenol-Air LB GmbH gewünschten Lieferung bzw. Leistung.
- 7.3 Hat die Amphenol-Air LB GmbH für ein bestimmtes Produkt eine Erstmusterfreigabe erteilt, gewährleistet der Lieferant, dass jedes von ihm gelieferte Produkt dieser Art mit dem durch die Amphenol-Air LB GmbH freigegebenen Muster vollständig übereinstimmt.
- 7.4 Der Lieferant hat die Verwendung gefälschter oder vermutlich gefälschter Teile und deren Integration in Produkte, die an die Amphenol-Air LB GmbH ausgeliefert werden, zu verhindern. Diese Verpflichtung hat der Lieferant auch an seine Subunternehmer und Zulieferer weiterzugeben.
- 7.5 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitäts-Management-System einzusetzen und sicherzustellen, dass die Ware den technischen Vorgaben der Amphenol-Air LB GmbH entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann und in welcher

Weise die Ware geprüft worden ist und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind, wenn keine anderweitigen Fristen gelten, zehn (10) Jahre zu archivieren.

- 7.6 Die Amphenol-Air LB GmbH ist jederzeit berechtigt, in sämtliche Unterlagen betreffend Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse Einblick zu nehmen und Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Soweit Behörden oder Vertragspartner der Amphenol-Air LB GmbH Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, der Amphenol-Air LB GmbH oder der Behörde oder Abnehmern der Amphenol-Air LB GmbH in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und die dabei gebotene Unterstützung zu leisten.
- 7.7 Der Lieferant verpflichtet sich, der Amphenol-Air LB GmbH in folgenden Fällen ohne Aufforderung Erstmusterprüfberichte für Zeichnungsgebundene Teile zuzusenden: Vor der ersten Serienlieferung, vor der ersten Serienlieferung nach Produktänderung, vor der ersten Serienlieferung von einer neuen Fertigungsstätte, vor der ersten Serienlieferung nach Einsatz neuer Maschinen, bei geänderten Prozessen, bei Neuanlauf nach Reklamation oder einer dreijährigen Fertigungspause.
- 7.8 Soweit erforderlich, muss die Lieferung auch Nachweise für den Gefahrgutbeauftragten enthalten, wie die Güter einzustufen, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu deklarieren sind.
- 7.9 Seine Vorlieferanten hat der Lieferant in gleicher Weise zu verpflichten.
- 7.10 Bei der Beschaffung von Energie nutzenden Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben, ist die energiebezogene Leistung eines der Bewertungskriterien
- 7.11 **Gewährleistungs- und Mängelansprüche**
- 7.12 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 7.13 Ist eine vertragliche oder behördliche Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant die ihm dadurch entstehenden Abnahmekosten. Er hat den Abnahmetermin mindestens zwei Wochen vorher anzugeben.
- 7.14 Die Amphenol-Air LB GmbH wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.
- 7.15 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat die Amphenol-Air LB GmbH, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, dies dem Lieferanten unverzüglich, bei offenen Mängeln innerhalb von

drei (3) Arbeitstagen nach der Prüfung und bei verdeckten Mängeln ebenfalls innerhalb von drei (3) Tagen nach der Entdeckung anzuzeigen.

- 7.16 Die Zustimmung der Amphenol-Air LB GmbH zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehen für von ihm übernommene Garantien.
- 7.17 Bei Mängeln der Ware ist die Amphenol-Air LB GmbH unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 7.18 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in drei Jahren, es sei denn, die Ware ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Annahme des Vertragsgegenstandes durch die Amphenol-Air LB GmbH (Gefahrübergang).
- 7.19 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 7.20 Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, der Amphenol-Air LB GmbH nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.
- 7.21 Ist in der Bestellung ein bestimmter Lieferzeitpunkt angegeben, so ist die Amphenol-Air LB GmbH eine Nacherfüllung nicht zumutbar. In diesem Fall ist die Amphenol-Air LB GmbH berechtigt, selbst Ersatz für mangelhafte Ware bei Dritten zu beschaffen und die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Lieferanten ersetzt zu verlangen.

§ 8 Produkthaftung

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Amphenol-Air LB GmbH von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Waren entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, der Amphenol-Air LB GmbH zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellungs- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Amphenol-Air LB GmbH oder eines Angestellten, Vertreters, Erfüllungsgehilfen oder mit Amphenol-Air LB GmbH verbundenen Unternehmens beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, die Amphenol-Air LB GmbH unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen der Amphenol-Air LB GmbH alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Ansprüche der Amphenol-Air LB GmbH bleiben unberührt.
- 8.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant der Amphenol-Air LB GmbH auch solche Aufwendungen

zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von Amphenol-Air LB GmbH durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben, soweit sie auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten zurückzuführen sind. Die zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen umfassen auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, soweit diese zum Schutz der Kunden der Amphenol-Air LB GmbH oder außenstehender Dritter nach pflichtgemäßem Ermessen der Amphenol-Air LB GmbH angemessen ist. Die Kosten einer derartigen Rückrufaktion hat der Lieferant auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gegenüber der Amphenol-Air LB GmbH zu ersetzen, wenn die Amphenol-Air LB GmbH den Rückruf aufgrund behördlicher Anordnung durchführt oder um Gefahren für Leib und Leben der Produktbenutzer oder außenstehender Dritter abzuwenden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird die Amphenol-Air LB GmbH den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 8.3 Soweit die Amphenol-Air LB GmbH wegen eines zum Ersatz verpflichtenden Produktfehlers des vom Lieferanten gelieferten Gegenstands von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant neben der Verpflichtung in Ziffer 9.1 die Amphenol-Air LB GmbH bei der Abwehr solcher Ansprüche tatkräftig zu unterstützen. Hierzu hat der Lieferant sämtliche die Lieferung betreffenden Unterlagen und Dokumentationen für eine Dauer von mindestens fünfzehn (15) Jahren ab Eingang der Lieferung bei der Amphenol-Air LB GmbH aufzubewahren und auf erstes Anfordern an die Amphenol- Air LB GmbH herauszugeben.
- 8.4 Wenn der Lieferant von einem Fehler Kenntnis erlangt oder einen Fehler entdeckt, der einen sog. Serienschaden darstellen könnte, ist er verpflichtet, der Amphenol-Air LB GmbH unverzüglich darüber zu unterrichten. Ein Serienschaden liegt insbesondere vor, wenn mehrere Produkte aufgrund der gleichen Ursache mangelhaft sind und/oder den gleichen Mangel aufweisen. Die Freistellungs- und Erstattungsverpflichtungen des Lieferanten in Ziffern 9.1 bis 9.3 gelten für jedes einzelne Schadensereignis im Rahmen eines Serienschadens. Eine Beschränkung der Haftung für Serienschäden ist ausdrücklich nicht vereinbart.
- 8.5 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von EUR 2.500.000,00, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden einzelnen Schadensfall, auf eigene Kosten zu versichern und wird dies der Amphenol-Air LB GmbH auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen. Dies gilt nicht für die Bereiche der Luftfahrt und des Militärs. In diesen Bereichen ist eine Versicherungssumme für Produkthaftung in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von EUR 5.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden einzelnen Schadensfall zu versichern und dies der Amphenol- Air LB GmbH auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen. Der Versicherungsschutz ist für den Zeitraum von mindestens 2 Jahren seit der letzten Lieferung an die Amphenol- Air LB GmbH aufrechtzuerhalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gelieferten Teile auch in Luft- und Raumfahrzeuge integriert werden können, sodass, eine gesonderte Haftpflichtversicherung für diesen Bereich abzuschließen sein kann.

§ 9 **Nutzungsrechte; Rechte Dritter**

- 9.1 Soweit die Lieferung bzw. Leistung Software enthält, räumt der Lieferant – sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart – der Amphenol-Air LB GmbH mindestens ein nicht-ausschließliches, übertragbares sowie zeitlich,

inhaltlich und räumlich unbegrenztes Recht ein, die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie etwaige Updates, Upgrades oder sonstige Weiterentwicklungen zu nutzen. Die Amphenol-Air LB GmbH ist zur Einräumung von Unterlizenzen berechtigt, soweit hierbei das Urheberrecht des Lieferanten gewahrt wird.

- 9.2 Soweit für die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen Lizenzgebühren anfallen, trägt diese der Lieferant.
- 9.3 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union verletzt werden.
- 9.4 Werden durch die Lieferung oder Leistung des Lieferanten Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, durch Verschaffung der Rechte oder durch Modifikation des Liefergegenstandes oder Lieferung eines geänderten Liefergegenstandes – soweit für die Amphenol-Air LB GmbH zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 9.5 Unbeschadet der Ziffer 10.4 ist der Lieferant verpflichtet, die Amphenol-Air LB GmbH von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen freizustellen und alle Kosten, die der Amphenol-Air LB GmbH hieraus entstehen, zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die Amphenol-Air LB GmbH ohne Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten Vereinbarungen trifft, die sich auf dessen Ansprüche beziehen, insbesondere einen Vergleich abschließen, oder aber die Schutzrechtsverletzung von dem Lieferanten nicht zu vertreten ist. Der Lieferant hat der Amphenol-Air LB GmbH alle zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Zudem hat er die Amphenol-Air LB GmbH auf deren Aufforderung hin nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.
- 9.6 Die Absätze 2 bis 5 dieser Ziffer 10 gelten entsprechend auch für solche Länder, von denen dem Lieferanten bei Vertragsschluß bekannt war, dass die Liefergegenstände der Amphenol-Air LB GmbH dorthin verbracht werden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

- 10.1 Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 10.2 Die Amphenol-Air LB GmbH behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach den sonstigen Vorgaben der Amphenol-Air LB GmbH zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne

Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an die Amphenol-Air LB GmbH zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.

- 10.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für die Amphenol-Air LB GmbH vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht der Amphenol-Air LB GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt die Amphenol-Air LB GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes der Amphenol-Air LB GmbH zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt der Amphenol-Air LB GmbH schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Die Amphenol-Air LB GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er der Amphenol-Air LB GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- 10.5 Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben der Amphenol-Air LB GmbH oder unter Benutzung der von der Amphenol-Air LB GmbH überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Amphenol-Air LB GmbH selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die die Amphenol-Air LB GmbH dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat.
- 10.6 Die Geltendmachung eines weiteren, darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt; die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatzanspruch der Amphenol-Air LB GmbH angerechnet. Insbesondere haftet der Lieferant für jedwede unberechtigte Nutzung der vertraulichen Informationen und wird die Amphenol-Air LB GmbH auf erstes Anfordern von jeglichen Schäden, welche durch Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieser Vereinbarung entstehen, freistellen, es sei denn, eine solche unberechtigte Nutzung beruht auf einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Geheimhaltungspflichten durch die Amphenol-Air LB GmbH. Ziffer 11.5 Satz 2 und Satz 3 gelten für Schadensersatzansprüche entsprechend.
- 10.7 Der Lieferant ist verpflichtet, der Amphenol-Air LB GmbH spätestens am Ende der ersten Januarwoche eines jeden Jahres eine Aufstellung über die der Amphenol-Air LB GmbH am 31. Dezember des Vorjahres gehörenden Beistellungen und Werkzeuge zu geben.

§ 11 **Geheimhaltung**

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über die Amphenol-Air LB GmbH zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an die Amphenol-Air LB GmbH geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte

Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Name und Anschrift des Beauftragten sind vor der Beauftragung an die Amphenol-Air LB GmbH mitzuteilen. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Dritten hat der Lieferant sämtliche hieraus resultierende Ansprüche nach schriftlichem Verlangen durch die Amphenol-Air LB GmbH an die Amphenol-Air LB GmbH abzutreten.

- 11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung im Sinne des vorstehenden Absatzes eine Vertragsstrafe von mindestens EUR 10.000,00 und höchstens EUR 50.000,00 zu zahlen. Die Höhe der zu leistenden Vertragsstrafe richtet sich nach der Art und der Schwere des Verstoßes.
- 11.3 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs aus dem Gesichtspunkt des Verzuges bleibt daneben bestehen. Ebenso bleiben etwaig bestehende Unterlassungsansprüche von dieser Regelung unberührt.

§ 12 **Höhere Gewalt**

- 12.1 Sofern die Amphenol-Air LB GmbH durch höhere Gewalt gemäß Ziffer 13.2 an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird die Amphenol-Air LB GmbH für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern die Amphenol-Air LB GmbH die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von der Amphenol-Air LB GmbH nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit), Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 12.2 Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen und Einfluß der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Terroranschläge, politische Unruhen, Blockaden, Sabotage, Embargo, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskämpfmaßnahmen.
- 12.3 Der Lieferant wird die Amphenol-Air LB GmbH zeitnah über die eingetretenen Ereignisse informieren.
- 12.4 Die Amphenol-Air LB GmbH ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 13.1 mehr als zwei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für die Amphenol- Air LB GmbH nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird die Amphenol- Air LB GmbH nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.

§ 13 **Compliance; Einhaltung und Vorgaben zum Mindestlohn**

- 13.1 Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte an die Amphenol-Air LB GmbH alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einhält, insbesondere

aus den Bereichen Strafrecht, Kartellrecht, Sozialversicherungsrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie hinsichtlich des Mindestlohns und des Verbot von Kinderarbeit.

- 13.2 Der Lieferant bestätigt, dass er insbesondere die einschlägigen Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften einhält und keine finanziellen Zuwendungen oder sonstigen Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Amphenol-Air LB GmbH oder deren Familienmitglieder zwecks Erhalts von Aufträgen durch die Amphenol-Air LB GmbH macht. Er wird auch in Zukunft keine derartigen Praktiken ausüben.
- 13.3 Der Lieferant bestätigt, dass er – soweit einschlägig – die gesetzlichen Vorgaben des MiLoG erfüllt und an seine Arbeitnehmer, für die das MiLoG Anwendung findet, den jeweiligen Mindestlohn zahlt. Darüber hinaus bestätigt der Lieferant gemäß § 19 MiLoG, dass er nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.
- 13.4 Der Lieferant wird außerdem die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Ausführliche Informationen zur Global Compact Initiative der UN finden sich unter www.unglobalcompact.org.
- 13.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den „Amphenol Supplier Code of Conduct“, abrufbar https://www.amphenol.com/pdfs/APH_Supplier_Code_of_Conduct_%28EN%29.pdf erfüllen.
- 13.6 Der Lieferant ist verpflichtet, den „Amphenol Corporation Code of Business Conduct and Ethics“, abrufbar unter https://staphsustainability.blob.core.windows.net/files/APH_Code%20of%20Business%20Conduct%20and%20Ethics.pdf, zu erfüllen.
- 13.7 Der Lieferant verpflichtet sich, das „Amphenol Anti-Human Trafficking and Slavery Statement“, abrufbar unter https://www.amphenol.com/pdfs/APH_AHTS_Stmt.pdf, einzuhalten.
- 13.8 Der Lieferant bemüht sich, seine Subunternehmer und Zulieferer zur Einhaltung der in den Ziffern 14.1 bis 14.4 enthaltenen Regelungen zu verpflichten.
- 13.9 Wenn der Lieferant einen Verstoß gegen die in den Ziffern 14.1 bis 14.5 enthaltenen Regelungen begeht, kann die Amphenol-Air LB GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften von Verträgen mit dem Lieferanten zurücktreten oder diese kündigen, sämtliche Vertragsverhandlungen abbrechen und bei einem schuldhaften Verstoß Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen, die Dritte gegen die Amphenol-Air LB GmbH geltend machen, verlangen.

§ 14 **Exportkontrolle und Zoll**

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung des Rechtsgeschäftes sämtliche einschlägigen Exportkontroll- und Zollvorschriften zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass der Lieferant die an die Amphenol-Air LB GmbH zu liefernden Güter seinerseits von Zulieferern bezieht oder zur Herstellung der Güter Teile oder Rohstoffe verwendet, die er von solchen Zulieferern bezieht.
- 14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Amphenol-Air LB GmbH vor dem rechtswirksamen Zustandekommen des Rechtsgeschäfts über etwaige Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen in Bezug auf die von ihm zu liefernden Güter,

insbesondere Genehmigungspflichten oder Ein- oder Ausfuhrverbote, gemäß deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Exportkontroll- und Zollbestimmungen sowie den Exportkontroll- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter zu unterrichten. Hierzu teilt der Lieferant zumindest folgende Informationen mit:

- die Listenposition gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung,
- die Listenposition gemäß den Anhängen zur EG-Dual-Use-Verordnung,
- vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Exportkontrollvorschriften, insbesondere gemäß bestehender Embargo-Verordnungen,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden oder werden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen seitens der Amphenol- Air LB GmbH.

Auf Anforderung der Amphenol-Air LB GmbH ist der Lieferant verpflichtet, der Amphenol-Air LB GmbH alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie die Amphenol-Air LB GmbH unverzüglich (auch noch nach Lieferung betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

- 14.3 Verstößt der Lieferant gegen eine der in den Ziffern 15.1 und 15.2 genannten Bestimmungen und ist die Amphenol-Air LB GmbH eine Weiterveräußerung der bestellten oder bereits gelieferten (und gegebenenfalls weiterverarbeiteten) Güter deshalb nicht möglich, ist die Amphenol-Air LB GmbH zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, der Amphenol-Air LB GmbH den aus einer solchen Unmöglichkeit der Weiterveräußerung entstehenden zu vertretenden Schaden zu ersetzen.
- 14.4 Verstößt der Lieferant gegen eine der in den Ziffern 15.1 und 15.2 genannten Bestimmungen und wird die Amphenol-Air LB GmbH deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, ist die Amphenol-Air LB GmbH ebenfalls zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die Amphenol-Air LB GmbH von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte aufgrund seines eigenen Verstoßes gegen die Amphenol-Air LB GmbH geltend machen, freizustellen und der Amphenol-Air LB GmbH den aus einer solchen Inanspruchnahme entstehenden zu vertretenden Schaden zu ersetzen.
- 14.5 Die vorstehende Regelung in Ziffer 15.4 gilt entsprechend für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der in den Ziffern 15.1 und 15.2 genannten Bestimmungen verstößt und die Amphenol-Air LB GmbH oder einzelne für die

Amphenol-Air LB GmbH tätige Personen deshalb wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zur Verantwortung gezogen werden.

- 14.6 Wird die Amphenol-Air LB GmbH die Weiterveräußerung der bestellten oder bereits gelieferten (und gegebenenfalls weiterverarbeiteten) Waren infolge einer nach Zustandekommen des Vertrages in Kraft tretenden Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs unmöglich (z.B. aufgrund eines Embargos oder einer Embargo-Verschärfung), ist die Amphenol-Air LB GmbH zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt.

§ 15 **Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle**

- 15.1 Der Lieferant hat über ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, zertifiziertes Managementsystem mindestens nach ISO-9001; EN 9100; ISO 50001; ISO 14001; ISO 27001, ISO 45001 oder OHSAS 18001 zu verfügen und dies der Amphenol-Air LB GmbH nach Aufforderung nachzuweisen. Sollte der Lieferant nicht entsprechend zertifiziert sein und den entsprechenden Nachweis nicht erbringen können, ist er dennoch verpflichtet, die vorgenannten Standards einzuhalten. Der Lieferant hat regelmäßig Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Prüfungen, insbesondere Qualitätsprüfungen zu führen und der Amphenol-Air LB GmbH diese auf Verlangen kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Wenn die Amphenol-Air LB GmbH dies für erforderlich hält, wird der Lieferant mit der Amphenol-Air LB GmbH eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 15.2 Ist für den Liefergegenstand im Rahmen der Abnahme die Durchführung einer besonderen Qualitätskontrolle vorgesehen, so gehen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung die persönlichen Abnahmekosten zu Lasten der Amphenol-Air LB GmbH, die sachlichen zu Lasten des Lieferanten.
- 15.3 Wird infolge festgestellter Mängel die Durchführung einer weiteren Qualitätskontrolle notwendig, gehen dafür auch die persönlichen Kosten zu Lasten des Lieferanten. Dasselbe gilt, wenn zu dem in der vorstehenden Ziffer 16.2 benannten Termin der Liefergegenstand dem Qualitätsbeauftragten nicht vorgestellt wird.
- 15.4 Nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten ist die Amphenol-Air LB GmbH berechtigt, in den Betriebsstätten des Lieferanten Managementaudits, insbesondere Qualitätsaudits – soweit nicht anders vereinbart: auf eigene Kosten – durchzuführen. Der Lieferant hat den Subunternehmer in den mit ihm zu schließenden Verträgen zu verpflichten, dass die Amphenol-Air LB GmbH berechtigt ist, in den Betriebsstätten des Lieferanten ebenso Audits – soweit nicht anders vereinbart: auf eigene Kosten – durchzuführen.

§ 16 **Anwendbares Recht, Gerichtsstand; Erfüllungsort**

- 16.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung des Lieferanten zu der Amphenol-Air LB GmbH unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der Amphenol-Air LB

GmbH in Saarlouis, Deutschland. Die Amphenol-Air LB GmbH ist allerdings berechtigt, den Lieferanten auch an dem Gerichtsstand des Lieferanten oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

- 16.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und der Amphenol-Air LB GmbH ist der Sitz der Amphenol-Air LB GmbH in Saarlouis, Deutschland.

§ 17 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und der Amphenol-Air LB GmbH ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch diejenige wirksame ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Vertragsschluß im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.

Stand: September 2021